

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

vom 15. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Grundsteuerreform: Endlich Abhilfe durch die Basiskorrektur?

und **Antwort** vom 5. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2026)

Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26687

vom 15.07.2026

über Grundsteuerreform: Endlich Abhilfe durch die Basiskorrektur?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 25.03.2025 hat die Senatsverwaltung für Finanzen dem Bezirk Spandau – sowie nachrichtlich allen Serviceeinheiten Finanzen der Bezirksämter – mitgeteilt, dass eine Basiskorrektur in Bezug auf die Mehrkosten in Verbindung mit der Grundsteuer ausnahmsweise lediglich in begründeten Härtefällen berücksichtigt werden können. Für die Prüfung seien entsprechende Unterlagen vorzulegen; eine etwaige Basiskorrektur für 2025 könne auf Grund des Zeitablaufs erst im Rahmen der Basiskorrektur 2026 berücksichtigt werden.

Bezüglich der Grundsteuerbelastung bei den Berliner Bäderbetrieben wurde in der [RN 1645.I](#) v. 09.06.2026 darüber hinaus mitgeteilt, dass für den Fall einer höheren Grundsteuerlast als zuvor, die Differenz zur alten Grundsteuerlast gegenüber den Berliner Bäder-Betrieben aus Haushaltsmitteln ausgeglichen werde.

1. Wie viele Anträge auf Basiskorrektur wurden für 2025 aus welchen Bezirken mit welcher jeweiligen Höhe gestellt? Wie viele Anträge wurden für 2026 gestellt?
2. Welche dieser Anträge wurden bereits beschieden? Wie viele Anträge sind noch in Bearbeitung und wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Zu 1. und 2.: Es wurden bisher keine Basiskorrekturanträge für Härtefälle aufgrund von Mehrkosten im Zusammenhang mit der Grundsteuer eingereicht.

3. Gilt die Basiskorrekturzusage auch in der Zukunft fort? Ist die Basiskorrekturzusage befristet? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 3.: Die Basiskorrekturzusage für Härtefälle gilt für die Jahre 2025 und 2026. Über das weitere Vorgehen ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

4. Gilt die Möglichkeit der Nichtweitergabe der Grundsteuer an Pächter bei den Berliner Bäderbetrieben rückwirkend für 2025? Soll diese Möglichkeit dauerhaft bestehen und genutzt werden? Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Zu 4.: Die Nichtweitergabe für das Jahr 2025 wird derzeit geprüft. Im Doppelhaushalt 2026 und 2027 wurde eine entsprechende finanzielle Vorsorge für die Grundsteuermehrbelastung getroffen. Inwieweit darüber hinaus finanzielle Vorsorgen getroffen werden können, bedarf der Beratungen für kommende Haushaltsgesetze.

5. Für welche Flächen und in welchem Umfang gibt es Zusagen bei den Berliner Bäderbetrieben?

Zu 5.: Berücksichtigt werden für den Ausgleich der Grundsteuermehrbelastungen diejenigen Bäder, die im Eigentum der BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG liegen (BBB Infra KG), inklusive der verpachteten Strandbäder. Die Höhe hängt vom jeweils gültigen Grundsteuerbescheid des einzelnen Schwimmbades ab.

6. Mit welcher Unterdeckung rechnen die Berliner Bäderbetriebe deshalb? Aus welchen Haushaltsmitteln (Titel/Kapitel) wird diese Unterdeckung ausgeglichen?

Zu 6.: Die konkrete Unterdeckung hängt, wie in Frage 5 ausgeführt, vom jeweils gültigen Grundsteuerbescheid des einzelnen Schwimmbadgrundstückes ab. Finanzielle Vorsorge wurde im Einzelplan 05 / Kapitel 0510 / Titel 68506 getroffen.

7. Inwieweit ist ein solches Verfahren auch für andere Landesbetriebe geplant?

Zu 7.: Für andere Beteiligungsunternehmen wurde bisher kein Bedarf gemeldet, deshalb ist ein solches Verfahren nicht geplant.

8. In der RN 1645.I wird erläutert, dass die beihilferechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens durch eine externe Anwaltskanzlei geprüft worden sei. Erfolgte darüber hinaus auch eine Prüfung, inwiefern das Vorgehen im Einklang mit der LHO steht. Wenn ja, mit welchem Ergebnis; wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Unter Berücksichtigung von § 20 BBBG (Geltung der Landeshaushaltsordnung für die BBB), wonach die Vorschriften der LHO bis auf § 65 Abs. 1, §§ 88 bis 90, §§ 92, 94 Absatz 1 und 2 sowie §§ 95 bis 99 keine Anwendung finden, ist bei der BBB AöR und auch der BBB Infra KG (bei letzter gilt die LHO grundsätzlich nicht) ein Einnahmeverzicht grundsätzlich möglich.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat, ob Bundesinstitutionen bzw. -unternehmen wie z.B. die BIMA in vergleichbaren Fällen auf eine Weitergabe der Grundsteuerbelastung an Pächter/Mieter/Nutzer verzichten?

Zu 9.: Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

10. In welchem Umfang wurden Nachberechnungsverfahren entsprechend § 220 Abs. 2 BewG durchgeführt, um einen niedrigeren gemeinen Wert als den ursprünglich ermittelten Grundsteuerwert nachzuweisen (Koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. April 2025 AEBewGrSt 2025, ab 1. Januar 2025 § 220 Absatz 2 Bewertungsgesetz)? Wie viele Anträge wurden gestellt? Wie viele Anträge wurden abschließend beschieden? Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt? Wie viele Anträge sind noch in Bearbeitung? Um wie viel hat sich die Grundsteuer aufgrund entsprechender Anträge nach § 220 Abs. BewG insgesamt reduziert? Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat insgesamt aus den abgelehnten und anerkannten Anträgen?

Zu 10.: Es wurden insgesamt 486 Anträge gestellt. Von diesen wurden 24 Nachweise über einen niedrigeren gemeinen Wert anerkannt. Über die hieraus resultierende Reduzierung der Grundsteuer liegen keine Zahlen vor. Derzeit befinden sich 193 Anträge in Bearbeitung. 269 Anträge wurden abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgten, weil entweder angekündigte Gutachten nicht eingereicht wurden oder die eingereichten Gutachten nicht die Voraussetzungen des Bewertungsgesetzes (BewG) sowie der Rechtsprechung erfüllten. Zu den häufigsten Ablehnungsgründen zählen Gutachtenerstellung auf unzutreffende Stichtage, fehlende Sachkunde der gutachtenerstellenden Personen entsprechend des § 220 Abs. 2 Bewertungsgesetz sowie fehlende Begründungen zu behaupteten wertmindernden Tatsachen. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Missbrauchspotenzial durch „Lock“-Angebote vermeintlich qualifizierter Sachverständiger steigt. Die Möglichkeit des Nachweises über einen niedrigeren gemeinen Wert nach § 220 Abs. 2 BewG wurde zur Vermeidung von Verstößen gegen das Übermaßverbot eingeführt. Die sehr niedrigen Zahlen der Anträge (ca. 0,054 % der wirtschaftlichen Einheiten) und der Stattgaben zeigen, dass die Regelbewertung flächendeckend zu realitäts- und relationsgerechten Ergebnissen führt. Nur in wenigen atypischen Fällen konnte ein niedrigerer Verkehrswert nachgewiesen werden.

Berlin, den 05. August 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen